

- a) aus dem vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft bestellten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, aus dem Vorstande der Pferdezucht-Abteilung, dem Oberlandstallmeister und einem Vertreter des Veterinärreferates beim Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise ihren Stellvertretern;
- b) aus je einem der von den ansonst beteiligten Staatsämtern entsendeten Vertreter;
- c) aus je einem Vertreter der Länder;
- d) aus je einem Vertreter des Gemeinderates und des Magistrates der Stadt Wien;
- e) aus je einem vom Jockeyklub, Trabrennvereine, sowie der Vereinigung der Züchter und Rennstallbesitzer in Wien entsendeten Vertreter.

(2) Für jedes der unter b, c, d und e namhaft gemachten Mitglieder ist ein Ersatzmann zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes für dieses einzutreten hat.

§ 3.

Die Staatskommission wird vom Vorsitzenden, beziehungsweise seinem Stellvertreter nach seinem Ermessen oder über Antrag eines Mitgliedes zu ihren Beratungen einberufen.

§ 4.

(1) Die im § 2, b) und c) genannten Mitglieder sind nur jenen Verhandlungen beizuziehen, bei denen Gegenstände zur Beratung kommen, die das von ihnen vertretene Staatsamt oder das von ihnen vertretene Land berühren.

(2) Den Mitgliedern steht es frei, mit Zustimmung des Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreters zu einzelnen Sitzungen, wenn es ihr Gegenstand erfordert, Fachleute ihres Amtes, beziehungsweise ihrer Vereinigung beizuziehen.

(3) Auch können Vertreter sonstiger Gemeinden zu Beratungen eingeladen werden, falls die betreffenden Gemeinden an einem Beratungsgegenstande interessiert sind.

§ 5.

Über Verlangen der Staatskommission wird für sie vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft eine Geschäftsordnung ausgearbeitet werden.

§ 6.

Den Mitgliedern der Staatskommission, die außerhalb Wiens ihren Wohnsitz haben, gebührt über Verlangen der Ersatz der Reisekosten (Bahn-

fahrt II. Klasse, Schiffahrt I. Klasse) und für jeden Reisetag sowie für jeden der Kommission gewidmeten Tag eine Diät von 50 Kronen.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Stöckler m. p.

274.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 20. Juni 1920 wegen Ausgabe von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in veränderter Ausstattung.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens, wird verordnet:

§ 1.

Die für den Umlauf in der Republik Osterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind in Zukunft, wenn sich eine Veränderung ihrer Ausstattung als notwendig oder zweckmäßig erweist, abweichend von den bisher in Geltung stehenden Bestimmungen des Artikels 82 der Bankstatuten auf beiden Seiten mit deutschem Texte zu versehen.

§ 2.

Auf diese neuen Banknoten haben alle für die Noten der bisherigen Ausstattung geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen Anwendung zu finden.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auch auf die zufolge der Kundmachungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 5. und 12. Mai 1920 ausgegebenen neuen Banknoten zu 1000 und 10.000 Kronen.

Reisch m. p.